



BUNDESPRÄSIDENTIALAMT

BERLIN, 10. Dezember 2019
Spreeweg 1

Geschäftszeichen: Z 5 – 125 20-3-1/2016
(bei Zuschriften bitte angeben)

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge
Foundation Deutschland e. V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

Betr.: Zugang zu Informationen des Bundespräsidialamtes nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 26. November 2019 – Verdienstorden im Jahr 2010

Sehr geehrter Herr Semsrott,

zu Ihrem Antrag auf Zusendung einer Liste der Personen, die im Jahr 2010 Verdienstorden erhalten haben, ergeht folgender

B E S C H E I D:

Den beantragten Informationszugang lehne ich – kostenfrei – ab.

Begründung:

Mit E-Mail-Schreiben vom 26. November 2019 haben Sie auf der Grundlage des IFG um Zusendung einer Liste der Personen, die im Jahr 2010 Verdienstorden erhalten haben, gebeten, analog zu der auf der Internetseite des Bundespräsidenten für spätere Jahre veröffentlichten Liste.

Ihren Antrag lehne ich auf der Grundlage von § 9 Abs. 3 Alt. 2 IFG ab. Nach dieser Vorschrift kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in

...

zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Das ist hier der Fall. Eine Veröffentlichung der Verleihungen des Verdienstordens erfolgt im Bundesanzeiger – Amtlicher Teil (vgl. § 76 Abs. 3 Nr. 5 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien). Dort sind auch die entsprechenden Verleihungen für das Jahr 2010 veröffentlicht. Der Amtliche Teil des Bundesanzeigers ist in öffentlichen Bibliotheken einsehbar. Eine Zusammenstellung durch das Bundespräsidialamt würde hingegen einen mehrstündigen Aufwand bedeuten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundespräsidialamt, Spreeweg 1, 10557 Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Generaldirektor für Verfassung und Recht,
Justitiariat